

STATUTEN DES VEREINS SENIOREN MEGGEN
gegründet 1903 (Stand März 2024)

A. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen SENIOREN MEGGEN besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Meggen.

Er vertritt die Interessen der Senioren, fördert und unterstützt die Pflege der Freundschaft sowie den Informationsaustausch unter den Senioren. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

B. Mitgliedschaft

Art. 2

Mitglieder können alle Personen sein, die das 50. Altersjahr erreicht haben. Die Aufnahme in den Verein erfolgt mit der Anmeldung und der Bezahlung des Mitgliederbeitrages, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung.

Art. 3

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch den Tod
- durch schriftliche oder mündliche Austrittserklärung
- bei Nichtbezahlung von zwei Jahresbeiträgen in Folge.

C. Organisation

Art. 4

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar. Die Organe des Vereins sind

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren.

Art. 5

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im ersten Quartal statt. Ausserordentliche Versammlungen können vom Vorstand oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

Ausserordentliche Generalversammlungen können auch auf schriftlichem Weg durchgeführt werden.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt 3 Wochen im Voraus schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden.

Anträge von Mitgliedern an die Generalversammlung sind dem Vorstand spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung schriftlich zuzustellen.

Art. 6

Die Generalversammlung behandelt folgende Traktanden:

- Wahl der Stimmzähler
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Kenntnisnahme des Jahresberichtes
- Jahresrechnung und Revisionsbericht
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Genehmigung des Voranschlags (Budget)
- Mutationen (Aufnahme neuer Mitglieder, Ausschlüsse, Todesfälle, Austritte und Streichungen gemäss Artikel 3)
- Wahlen: Präsident/Präsidentin sowie übrige Mitglieder des Vorstandes und Revisoren
- Anträge von Mitgliedern (bis 10 Tage vor dem Versammlungstermin)
- Statutenänderung
- Ehrungen
- Vereinsausflug und Tätigkeitsprogramm neues Vereinsjahr

Art. 7

Der Vorstand besteht aus sieben bis neun Mitgliedern und konstituiert sich selbst, ausgenommen Präsident/Präsidentin.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder und der zwei Revisoren beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand regelt die Unterschriftsberechtigung.

Der Präsident/die Präsidentin leitet die Generalversammlung und die Vorstandssitzungen. Er/sie hat Stichentscheid bei Stimmengleichheit.

Er/sie vertritt den Verein gegen aussen.

Art. 8

Die Rechnungsrevisoren prüfen Buchhaltung und Jahresrechnung. Sie legen Bericht und Antrag der Generalversammlung vor.

Art. 9

Die Tätigkeiten des Vorstandes und der Revisoren sind ehrenamtlich. Allfällige Spesen trägt der Verein.

Art. 10

Als Mitinitiant der Alterssiedlung SUNNEZIEL ist der Verein mit einem Vorstandsmitglied gemäss Art. 5 der Stiftungsstatuten vom 16.11.2023 im Stiftungsrat vertreten und hat dafür das Vorschlagsrecht.

Der/die Delegierte vertritt die Interessen der Senioren Meggen unter Berücksichtigung der Stiftungsstatuten und des Stiftungszweckes. Wichtige strategische Entscheide sind vorgängig im Vorstand des Vereins zu besprechen und sind anschliessend im Stiftungsrat entsprechend zu vertreten. Sie/er orientiert den Vorstand laufend über wesentliche Vorkommnisse und Entscheide der Stiftung.

D. Finanzen

Art. 11

Die Einnahmen setzen sich zusammen aus den Mitglieder- und Gönnerbeiträgen, Spenden, Vermächtnissen, Beiträgen Dritter und Zinserträgen. Die finanziellen Mittel sind sicher anzulegen.

Art. 12

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

E. Übrige Bestimmungen

Art. 13

Das administrative Inventar des Vereins (Protokolle, Korrespondenz usw.) ist beim jeweiligen Ressortinhaber. Alte Akten und Dokumente werden im Gemeindearchiv aufbewahrt.

Art. 14

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung durch die Generalversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Über die Verwendung eines bei Auflösung des Vereins allenfalls noch vorhandenen Vermögens entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Generalversammlung.

Art. 15

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 18. Februar 2024 beschlossen und treten sofort in Kraft. Die Statuten vom 26. Februar 2012 sind damit aufgehoben.

Meggen, 18. Februar 2024

SENIOREN MEGGEN



Präsident:
Fredy Sutter



Aktuar:
Alois Wey